

Satzung

des Selbsthilfe- und Beratungszentrums für Frauen „SEFRA“ in Aschaffenburg

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SEFRA“- Selbsthilfe- und Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht in Aschaffenburg in das Register eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen durchzuführen, die zur aktuellen, präventiven und grundsätzlichen Verbesserung der Lage von Frauen in dieser Gesellschaft dienen.
3. Insbesondere soll Frauen aller Altersstufen in allgemeinen und persönlichen Lebenskrisen Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck betreibt der Verein
 - a) das Selbsthilfe und Beratungszentrum
 - b) ergreift er Maßnahmen, die geeignet sind das psychische, soziale, körperliche und geistige Wohlbefinden (i.S. der Gesundheitsdefinition der WHO) von Frauen durch Beratung und praktische Lebenshilfe zu verbessern.
 - c) unterstützt er Initiativen zur Selbsthilfe von Frauen, vermittelt er Frauen durch Bildungsmaßnahmen Kenntnisse, die dazu dienen, ihren Gleichheitsanspruch nach Art. 3 GG auf allen Ebenen ihres Alltagslebens zu verwirklichen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsfrauen/FördermitgliederInnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliedsfrauen/FördermitgliederInnen erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitgliedsfrau kann jede werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme einer Mitgliedsfrau entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. FördermitgliederInnen können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. FördermitgliederInnen sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge, die mindestens dem Jahresbeitrag für Mitgliedsfrauen entsprechen. Der Verein umfasst

- a) Mitgliedsfrauen mit Sitz und Stimme

- b) FördermitgliederInnen ohne Stimmrecht
- c) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
- 1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser kann die vorläufige Mitgliedschaft bestätigen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitgliedsfrauen. Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder benannt.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss der Mitgliedsfrau bzw. des Fördermitglieds
 - c) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
 zu a) Der Austritt kann bei schriftlicher Mitteilung 6 Wochen zum Quartalsende an den Vorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens im Jahr im 1. Quartal einzuberufen.
- 2. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 4. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder verlangt wird oder das Vereinsinteresse dies erfordert.
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über
 - aa) Wirtschaftsplan
 - bb) Jahresrechnung und Jahresbericht
 - cc) Entlastung des Vorstandes
 - dd) Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - ee) Festsetzung des Jahresbeitrags

- ff) Satzungsänderung
- gg) Vereinsauflösung

§ 8 Beschlüsse

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedsfrauen, mit Ausnahme der in §4 Abs.2, § 5 und § 10 Abs.2 genannten Fälle. Über Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das von einem Vorstandsmitglied und der Schriftführerin unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal drei Vorstandsfrauen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolgerin gewählt
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung, soweit diese nicht nur aus formalen Gründen verlangt wird, kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, 6 Wochen vorher erfolgten Einladung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder der Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Versammlung anwesenden Mitgliedsfrauen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken, Ebracher Gasse 1, 97070 Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.